

MARTIN KÖHLER

Die Haftung nach
UN-Kaufrecht
im Spannungsverhältnis
zwischen Vertrag und
Delikt

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

111

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

111

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Reinhard Zimmermann



Martin Köhler

Die Haftung nach UN Kaufrecht
im Spannungsverhältnis
zwischen Vertrag und Delikt

Ein rechtsvergleichender Blick aus Sicht
des deutschen und des französischen Rechts

Mohr Siebeck

Martin Köhler, geboren 1969; Studium des deutschen Rechts und des französischen Rechts in Saarbrücken, Dublin und Toulouse; 2002 Promotion; zur Zeit Rechtsanwalt in Düsseldorf.

978-3-16-158385-8 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148139-9

ISSN 0720-1147 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2003 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2002/2003 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes als Dissertation angenommen. Für die Druckfassung sind Entscheidungen und Literatur bis Dezember 2002 berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt meinem verehrten Doktorvater Herrn Prof. Dr. Claude Witz, der den Anstoß für die vorliegende Arbeit gab und sie mit wertvollen Ratschlägen und stets wohlwollender Unterstützung begleitete.

Herzlich danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Joachim Bonell für die Möglichkeit zu Forschungsarbeiten am Centro di studi in Rom. Herrn Prof. Dr. Filippo Ranieri gilt mein besonderer Dank für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens sowie die Vermittlung der Veröffentlichungsmöglichkeit, die Herr Prof. Dr. Jürgen Basedow mir dankenswerterweise im Rahmen der Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts in Hamburg gewährte. Herrn Patentanwalt Hermann Kahlhöfer schulde ich Dank für seine freundschaftliche Unterstützung während der Erstellung der Arbeit.

Diese Arbeit wäre ohne die liebevolle Unterstützung meiner Eltern Klaus-Dieter und Thea Köhler und ohne die verständnisvolle Geduld meiner Frau Nathalie sowie meiner Söhne Maximilian und Johann nicht möglich gewesen. Ihnen ist sie gewidmet.

Düsseldorf, im August 2003

Martin Köhler

Inhaltsübersicht

Einführung

§ 1 Rechtsvereinheitlichung des internationalen Warenkaufs in Deutschland und Frankreich.....	1
§ 2 Rechtsvereinheitlichung und strukturelle Divergenzen zwischen nationalen Rechtsordnungen	3
§ 3 Divergierende Strukturen des deutschen und französischen Rechts	5
§ 4 Problemstellung	6
§ 5 Gang der Untersuchung	7

1. Teil: Methodische Grundlagen

I. Kapitel: Notwendigkeit einer eigenständigen Methode der Rechtsfindung.....	9
§ 1 Abhängigkeit der Methode der Rechtsfindung von der jeweiligen nationalen Rechtsordnung.....	9
§ 2 Die Zielvorgaben des Art. 7 Abs. 1 CISG für eine autonome Rechtsfindung im CISG	15
II. Kapitel: Elemente einer eigenständigen Methode der Rechtsfindung im CISG	35
§ 1 Die autonome Auslegung.....	35
§ 2 Die autonome Lückenfüllung	44
§ 3 Die Rolle der Unidroit Principles bei der Rechtsfindung im CISG.....	52
§ 4 Besonderheiten bei der Anwendung des CISG durch Schiedsgerichte.....	62
III. Kapitel: Konkurrenzverhältnis zwischen nationalem Recht und CISG.....	65
§ 1 Grundsätzliche Erwägungen zum Konkurrenzverhältnis zwischen CISG und nationalem Recht.....	65
§ 2 Ausschluß nationaler Normen der Subsidiärrechtsordnung bei abschließender Regelung im CISG.	66
§ 3 Modifikation der Normen der Subsidiärrechtsordnung durch das CISG.....	68

2. Teil: Auswirkungen des Spannungsverhältnisses zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung im Anwendungsbereich des CISG

I. Kapitel: Haftung für Schäden aufgrund von Beschaffenheitsmängeln	71
§ 1 Konkurrenz von vertraglicher und außervertraglicher Haftung im deutschen Recht.....	72
§ 2 Vorrang der vertraglichen Haftung im französischen Recht	88
§ 3 Haftung für Beschaffenheitsmängel bei Anwendbarkeit des CISG	117
II. Kapitel: Vorvertragliche Haftung	179
§ 1 Haftung aus <i>cic</i> im deutschen Recht	179
§ 2 Vorvertragliche Haftung im französischen Recht.....	192
§ 3 Vorvertragliche Haftung bei Anwendbarkeit des CISG.....	212
III. Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse	268

Inhaltsverzeichnis

Einführung

§ 1 Rechtsvereinheitlichung des internationalen Warenkaufs in Deutschland und Frankreich.....	1
§ 2 Rechtsvereinheitlichung und strukturelle Divergenzen zwischen nationalen Rechtsordnungen	3
§ 3 Divergierende Strukturen des deutschen und französischen Rechts	5
§ 4 Problemstellung	6
§ 5 Gang der Untersuchung	7

1. Teil: Methodische Grundlagen

I. Kapitel: Notwendigkeit einer eigenständigen Methode der Rechtsfindung	9
§ 1 Abhängigkeit der Methode der Rechtsfindung von der jeweiligen nationalen Rechtsordnung.....	9
I. Methode der Rechtsfindung als determinierendes Element einer Rechtsordnung.....	9
II. Vergleich der Methoden des deutschen und des französischen Rechts.....	12
§ 2 Die Zielvorgaben des Art. 7 Abs. 1 CISG für eine autonome Rechtsfindung im CISG	15
I. Berücksichtigung des internationalen Charakters des CISG	16
A. Autonomie der Rechtsfindung im CISG	16
1. Bedeutung und Inhalt autonomer Rechtsfindung	16
2. Grenze autonomer Rechtsfindung	17
B. Internationalität des Regelungsgegenstandes	20
II. Förderung der Uniformität der Anwendung.....	20
A. Grundlegende Erwägungen zur Gewichtung der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung und der materiellen Gerechtigkeit	20
B. Persuasive Authority ausländischer Entscheidungen zum CISG.....	21
C. Internationale Konsensfähigkeit der Entscheidungen zum CISG.....	24
1. Materiellrechtliche Anforderungen an die Lösung.....	25
2. Verfahrensrechtliche Anforderungen an die Rechtsfindung.....	25
III. Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel	27
A. Funktion des Gutglaubensgrundsatzes im Rahmen der Rechtsfindung.....	28
B. Inhaltliche Ausrichtung des Gutglaubensgrundsatzes auf den internationalen Handel	31
IV. Folgerungen aus Art. 7 CISG für die Methode der Rechtsfindung	32
II. Kapitel: Elemente einer eigenständigen Methode der Rechtsfindung im CISG	35
§ 1 Die autonome Auslegung.....	35
I. Grammatische Auslegung.....	35
II. Systematische Auslegung	37
III. Historische Auslegung	38
IV. Teleologische Auslegung.....	40
V. Rechtsvergleichende Auslegung.....	41

§ 2 Die autonome Lückenfüllung	44
I. Die Bestimmung der Lücke	45
II. Das Ausfüllen der Lücke aufgrund allgemeiner Grundsätze.....	47
III. Der Rückgriff auf das Kollisionsrecht	51
§ 3 Die Rolle der Unidroit Principles bei der Rechtsfindung im CISG.....	52
I. Komplementarität zwischen Unidroit Principles und CISG.....	53
II. Normative Grundlage für eine Anwendung der Unidroit Principles.....	54
A. Verweisung auf die Unidroit Principles innerhalb des CISG.....	55
B. Einbeziehung in die Rechtsfindung über Art. 7 CISG.....	56
1. Förderung der Rechtsanwendungsgleichheit.....	56
2. Anwendung der Unidroit Principles im Rahmen der rechtsvergleichenden Auslegung.....	57
3. Anwendung der Unidroit Principles im Rahmen der Lückenfüllung.....	58
§ 4 Besonderheiten bei der Anwendung des CISG durch Schiedsgerichte.....	62
III. Kapitel: Konkurrenzverhältnis zwischen nationalem Recht und CISG.....	65
§ 1 Grundsätzliche Erwägungen zum Konkurrenzverhältnis zwischen CISG und nationalem Recht.....	65
§ 2 Ausschluß nationaler Normen der Subsidiärrechtsordnung bei abschließender Regelung im CISG.	66
§ 3 Modifikation der Normen der Subsidiärrechtsordnung durch das CISG.....	68
2. Teil: Auswirkungen des Spannungsverhältnisses zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung im Anwendungsbereich des CISG	
I. Kapitel: Haftung für Schäden aufgrund von Beschaffenheitsmängeln	71
§ 1 Konkurrenz von vertraglicher und außervertraglicher Haftung im deutschen Recht.....	72
I. Vertragliche Schadensersatzansprüche	72
II. Konkurrierende deliktische Schadensersatzansprüche	75
A. Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB für Schäden außerhalb der Kaufsache	79
B. Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB für Schäden an der Kaufsache selbst	81
C. Veränderung der vertraglichen Risikoaufteilung durch konkurrierendes Deliktsrecht	83
III. Schadensersatzansprüche aufgrund spezialgesetzlicher Produkthaftpflicht	87
IV. Zusammenfassung.....	88
§ 2 Vorrang der vertraglichen Haftung im französischen Recht.....	88
I. Ausschluß deliktischer Haftungsansprüche bei Bestehen einer vertraglichen Sonderverbindung.....	88
A. Überlagerung des Vertragsrechts durch das Deliktsrecht auf der Tatbestandsebene	88
B. Schutz der vertraglichen Haftungsordnung auf der Konkurrenzebene.....	91
II. Vertragliche Produkthaftung.....	94
III. Spezialgesetzliche Produkthaftung	98
A. Einbeziehung der Schäden an gewerblich genutzten Sachen	99
B. Gleichstellung von Hersteller und Verkäufer.....	100
IV. Vertragliche Haftung gegenüber Dritten im Rahmen der action directe	103
A. Systematische Einordnung der action directe im französischen Recht.....	103
B. Dogmatische Grundlage und Funktion der action directe	105

1.	Übergang vertraglicher Haftungsansprüche als Zubehör der Kaufsache.....	106
2.	Vertragliche Haftungsansprüche als Korrektiv im Sinne der Vertragsgerechtigkeit	109
C.	Umfang der vertraglichen Haftungsansprüche Dritter	111
1.	Von der action directe umfaßte Haftungstatbestände	111
2.	Haftungspflichtige im Rahmen der action directe	112
3.	Begrenzung der Haftungsansprüche durch die double limite	113
V.	Zusammenfassung.....	115
§ 3	Haftung für Beschaffenheitsmängel bei Anwendbarkeit des CISG	117
I.	Regelung der Haftung für Beschaffenheitsmängel im CISG	117
A.	Begrenzung der Schadensersatzregelung durch Art. 5 CISG	117
B.	Haftung für Sachschäden aufgrund nicht vertragskonformer Ware	119
C.	Voraussetzungen der Haftung für Sachschäden	121
1.	Kausalzusammenhang zwischen Vertragsverletzung und Schaden.....	121
2.	Verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Verkäufers	122
a)	Reichweite der Garantiehaftung des Hersteller-Verkäufers	124
b)	Gleichstellung von Hersteller und Zwischenhändler	125
3.	Obliegenheiten des Käufers	127
D.	Umfang der Haftungsansprüche	128
1.	Begrenzung auf den voraussehbaren Schaden.....	128
2.	Obliegenheit zur Schadensminderung.....	129
E.	Anspruchsberechtigte: Haftungsansprüche zwischen den Vertragsparteien.....	130
II.	CISG und Haftung für Schäden aufgrund von Beschaffenheitsmängeln nach deutschem Recht	133
A.	CISG und vertragliche Haftungsansprüche	133
B.	CISG und deliktische Schadensersatzansprüche	134
1.	Meinungsstand im Schrifttum	137
a)	Verdrängung des nationalen Deliktsrechts für identische Sachverhalte	137
b)	Echte Anspruchskonkurrenz aufgrund funktionaler Unterschiede	138
c)	Eingeschränkte Anspruchskonkurrenz als vermittelnde Lösung	139
2.	Eigene Stellungnahme.....	142
a)	Entwicklung einer Konkurrenzregel ausgehend vom CISG	143
b)	Entwicklung einer Konkurrenzregel ausgehend vom deutschen Recht	144
c)	Entwicklung einer Konkurrenzregel ausgehend von einer rechtsvergleichenden Betrachtung.....	147
d)	Ergebnis	149
C.	CISG und Schadensersatzansprüche nach ProdHaftG	150
III.	CISG und Haftung für Schäden aufgrund von Beschaffenheitsmängeln nach französischem Recht	152
A.	CISG und Haftungsansprüche aus Deliktsrecht	152
B.	CISG und spezialgesetzliche Regelung der Produkthaftung	153
1.	Haftungsansprüche wegen Sachschäden des Käufers	154
a)	Gleichzeitiges Vorliegen eines kaufrechtlichen und eines produkthaftungsrechtlichen Fehlers	154
aa)	Abgrenzung der beiden Fehlerbegriffe	154
bb)	Abschließende Regelung des CISG.....	155

b)	Vorliegen eines produkthaftungsrechtlichen Fehlers trotz kaufrechtlicher Vertragsgemäßheit.....	156
c)	Ergebnis	157
2.	Regreßansprüche des Käufers wegen Sachschäden bei Abnehmern	158
C.	CISG und vertragliche Schutzpflichten im Rahmen der obligation de sécurité	159
D.	Vertragliche Haftung gegenüber Dritten in Kaufvertragsketten.....	160
1.	Problemstellung: action directe in internationalen Kaufvertragsketten	160
2.	Kollisionsrechtliche Qualifikation der Haftungsansprüche Dritter in internationalen Vertragsketten	162
a)	Autonome Qualifikation im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens über das auf die Produkthaftung anwendbare Recht vom 2. Oktober 1973.....	162
b)	Vertragliche Qualifikation nach der französischen lex fori	164
c)	Berücksichtigung weiterer Rechtsordnungen	167
aa)	Kumulative Berücksichtigung der an einer Vertragskette beteiligten Rechtsordnungen	168
bb)	Qualifikation nach der lex causae.....	168
d)	Kollisionsrechtliche Auswirkungen der Anwendbarkeit des CISG auf den Ausgangsvertrag	169
e)	Zusammenfassung	170
3.	Materiell anwendbares Recht für Haftungsansprüche Dritter	171
a)	Anwendbarkeit des CISG auf vertragliche Haftungsansprüche im Rahmen der action directe.....	171
b)	Bestimmung der Haftungsvoraussetzungen einer action directe nach dem CISG.....	173
4.	Ergebnis: Auswirkungen der Beteiligung des CISG an einer Kaufvertragskette auf Haftungsansprüche Dritter	176
IV.	Zusammenfassender Vergleich	176
II. Kapitel:	Vorvertragliche Haftung	179
§ 1	Haftung aus cic im deutschen Recht	179
I.	Rechtsnatur der cic.....	179
II.	Fallgruppen der cic	181
A.	Verstoß gegen vorvertragliche Verkehrssicherungspflichten.....	181
B.	Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten.....	182
1.	Inhalt und Funktion der Haftung wegen Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten	182
2.	Verhältnis der cic zu spezielleren Rechtsbehelfen	184
3.	Umfang der vorvertraglichen Haftung	186
C.	Abbruch von Vertragsverhandlungen	188
1.	Inhalt und Funktion der vorvertraglichen Haftung	188
2.	Umfang der vorvertraglichen Haftung	191
§ 2	Vorvertragliche Haftung im französischen Recht	192
I.	Vorvertragliche Haftung nach allgemeinem Deliktsrecht	194
A.	Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten.....	196
1.	Inhalt und Funktion der vorvertraglichen Informationspflichten	196
2.	Folgen der Verletzung der vorvertraglichen Informationspflicht	200
B.	Verletzung vorvertraglicher Verhandlungspflichten	202
1.	Funktion und Inhalt vorvertraglicher Verhandlungspflichten	202

a)	Mißbräuchlicher Abbruch von Vertragsverhandlungen	202
b)	Vorzeitiger Widerruf einer Offerte	205
2.	Folgen der Verletzung vorvertraglicher Verhandlungspflichten	206
II.	Vorvertragliche Haftung nach Vertragsrecht	208
A.	Verletzung von vorvertraglichen Informationspflichten	208
B.	Verletzung von vorvertraglichen Verhandlungspflichten	209
C.	Folgen der vertraglichen Haftung	211
§ 3	Vorvertragliche Haftung bei Anwendbarkeit des CISG	212
I.	Vorvertragliche Haftung und Regelungsbereich des CISG	212
II	Regelung der vorvertraglichen Verhandlungen	215
A.	Abbruch der Vertragsverhandlungen und Vertragsschluß nach CISG	216
1.	Bindungswirkung des vorvertraglichen Verhaltens	216
a)	Bindungswirkung einer Offerte	216
aa)	Abgrenzung der Offerte zur invitatio ad offerendum	216
bb)	Freie Widerrufbarkeit der Offerte und Vertrauensschutz	217
b)	Bindungswirkung einer Annahme	219
c)	Rechtsfolgen der Bindung	221
2.	Ergänzender Schadensersatzanspruch bei Abbruch der Vertragsverhandlungen	222
a)	Abbruch nach Zugang der Offerte	222
b)	Abbruch vor Zugang einer Offerte	223
3.	Ausdehnung des CISG auf vorvertragliche Vereinbarungen	227
B.	Regelung vorvertraglicher Informationspflichten	228
1.	Verteilung des vorvertraglichen Informationsrisikos im Hinblick auf die Sachbeschaffenheit	230
a)	Informationsrisiko des Verkäufers	231
aa)	Einzelfallbezogene Bestimmung des Informationsrisikos	231
α)	Beschaffenheit für den gewöhnlichen Verwendungszweck nach Art. 35 Abs. 2 lit. a CISG	231
β)	Beschaffenheit für einen besonderen Verwendungszweck nach Art. 35 Abs. 2 lit. b CISG	233
γ)	Begrenzung des Informationsrisikos nach Art. 35 Abs. 2 lit. b CISG	234
δ)	Ergebnis	235
bb)	Informationsrisiko hinsichtlich der Beachtung öffentlich- rechtlicher Vorgaben	235
b)	Haftungsbegrenzungen zugunsten des Verkäufers	238
c)	Ergebnis	239
2.	Verteilung des vorvertraglichen Informationsrisikos bezüglich der rechtlichen Beschaffenheit, insbesondere bei entgegenstehenden Immaterialgüterrechten	240
a)	Informationsrisiko und Territorialitätsgrundsatz	241
b)	Informationsrisiko und Feststellung einer Schutzrechtsverletzung	242
c)	Ergebnis	249
III.	CISG und vorvertragliche Haftungsansprüche nach nationalem Recht	249
A.	CISG und Haftungsansprüche aus cic nach deutschem Recht	250
1.	Abbruch der Vertragsverhandlungen	250

a)	Abbruch der Vertragsverhandlungen nach Abgabe einer Offerte.....	250
aa)	Abbruch durch den Offerenten	250
bb)	Abbruch durch den Empfänger der Offerte	251
cc)	Folgen eines unzulässigen Abbruchs der Vertragsverhandlungen.....	252
b)	Abbruch der Vertragsverhandlungen vor Abgabe einer Offerte.....	253
c)	Haftung außerhalb reiner Vertrauenstatbestände.....	254
2.	Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten.....	255
a)	Abschließende Regelung des vorvertraglichen Informationsrisikos im CISG	256
b)	Ergebnis	257
3.	Verletzung vorvertraglicher Verkehrssicherungspflichten.....	258
B.	CISG und vorvertragliche Haftungsansprüche nach französischem Recht	258
1.	Verletzung vorvertraglicher Verhandlungspflichten	259
a)	Abbruch von Vertragsverhandlungen.....	259
aa)	Ausschluß deliktischer Haftungsansprüche wegen Verletzung eines vorvertraglichen Vertrauenstatbestandes	260
bb)	Autonome Ausfüllung des vorvertraglichen Vertrauenstatbestandes im CISG.....	261
cc)	Deliktische Haftung außerhalb reiner Vertrauenstatbestände.....	262
b)	Verstoß gegen vorvertragliche Vereinbarungen	263
2.	Verletzung vorvertraglicher Informationspflichten.....	263
a)	Funktionaler Vergleich von CISG und deliktischer Haftung wegen Verletzung von Informationspflichten.....	263
b)	Ergebnis	265
C.	Zusammenfassender Vergleich	265
III. Kapitel:	Zusammenfassung der Ergebnisse	268
Entscheidungsregister zum CISG.....		271
Literaturverzeichnis.....		275
Sachregister		287

Abkürzungsverzeichnis

a.A	anderer Ansicht
ABl EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.F.	alte Fassung
AGBGB	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BB	Der Betriebs-Berater
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs
Bull.Ass.plén.	Bulletin des arrêts de la Cour de Cassation, assemblée plénière
Bull. CCI	Bulletin de la Cour d'Arbitrage de la CCI
Bull. Civ.	Bulletin des arrêts de la Cour de Cassation, chambres civiles
CA	Cour d'Appel
Cass. Ass. plén.	Cour de Cassation, assemblée plénière
Cass. Civ.	Cour de Cassation, chambre civile
Cass. Com.	Cour de Cassation, chambre commerciale
CC	Code Civil
CISG France.	Datenbank zum CISG (<witz.jura.uni-sb.de/CISG>)
CISG-online	Datenbank zum CISG (<www.cisg-online.ch>)
CLOUT	Case Law on UNCITRAL Texts
Clunet	Journal du droit international
CISG	Convention on the International Sale of Goods
Cornell IntLJ	Cornell international law journal
cic	culpa in contrahendo
D.Affaires	Recueil Dalloz Affaires
DB	Der Betrieb
DPCI	Droit et pratique du commerce international
DS	Recueil Dalloz
EAG	Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EKG	Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen

EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Römisches EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
Gaz.Pal.	Gazette du Palais
GRUR	Zeitschrift für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
HG	Handelsgericht
HGB	Handelsgesetzbuch
IHK	Internationale Handelskammer Paris
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
JBl	Juristische Blätter
JCl	Jurisclasseur
JCP	La Semaine Juridique
JDI	Journal de Droit International
J.O.	Journal Officiel
ICCLR	International Chamber of Commerce law review
JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
LM	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, Nachschlagewerk mit Leitsätzen und Entscheidungen, hrsg. Von Lindenmaier und Möhring
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MüKo	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
NCPC	Nouveau Code de Procédure Civile
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport Zivilrecht
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
pVV	positive Vertragsverletzung
PatG	Patentgesetz
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RDAI	Revue de droit des affaires internationales
RDU	Revue de droit uniforme
RegE	Regierungsentwurf
Rép. Civ. DS	Répertoire civil Dalloz
Rev.crit.	Revue critique de droit international privé
RGBI	Reichsgesetzblatt
RIDC	Revue internationale de droit comparé
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RJ com	Revue de jurisprudence commerciale
RJDA	Revue de jurisprudence de droit des affaires
Rn.	Randnummer
RTD Civ	Revue trimestrielle de droit civil

RTD Com	Revue trimestrielle de droit commercial
RTD Dr.Eur	Revue trimestrielle de droit européen
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für Internationales und Europäisches Recht
TGI	Tribunal de Grande Instance
TranspR-IHR	Transport- und Speditionsrecht
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit privé
UNILEX	International Case Law
VerjÜbk	Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Zeup	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZvglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Einführung

§ 1 Rechtsvereinheitlichung des internationalen Warenkaufs in Deutschland und Frankreich

Seit Inkrafttreten des UN-Kaufrechts (CISG) in Deutschland¹ und in Frankreich² gelten in beiden Staaten identische materiellrechtliche Regeln für internationale Warenkaufverträge. Das CISG findet als integrierter Bestandteil des deutschen und des französischen Rechts immer dann auf internationale Kaufverträge Anwendung, wenn die Parteien ihre Niederlassungen in verschiedenen Vertragsstaaten haben (Art. 1 Abs. 1 lit. a) oder das Kollisionsrecht zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates führt (Art. 1 Abs. 1 lit. b). Das CISG bildet mithin eine in die nationale deutsche und französische Rechtsordnung integrierte Sonderregelung für Exportverträge.

In Deutschland hatte das CISG mit den Haager Kaufrechtsübereinkommen³ bereits eine einheitsrechtliche Vorgänger, deren Regeln für das CISG Pate gestanden haben und zu denen eine beachtliche Zahl von Entscheidungen deutscher Gerichte vorliegt.⁴ Frankreich hatte dagegen trotz intensiver Beteiligung an der Ausarbeitung der Haager Kaufrechtsübereinkommen diese nicht ratifiziert, so daß französische Gerichte vor Inkrafttreten des CISG keine vergleichbaren Erfahrungen in diesem Bereich sammeln konnten.

¹In Kraft getreten am 1. Januar 1991, BGBl. 1989 II 588; der Beitritt zum CISG erfolgte aufgrund des Zustimmungsgesetzes vom 5. Juli 1989, BGBl. 1989 II 586, mit dem gleichzeitig das EAG und das EKG aufgehoben wurden; vgl. dazu *Witz*, RDAI 1990, 57 ff.

²In Kraft getreten am 1. Januar 1988 aufgrund des décret n°87-1034 vom 22. Dezember 1987, J.O. vom 27. Dezember 1987; dazu *Gaillard*, Gaz.Pal. vom 31. Dezember 1987, 654–1 ff.

³Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) vom 1. Juli 1964, BGBl. 1973 II 886 und Übereinkommen zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG) vom 1. Juli 1964, BGBl. 1973 II 919, beide in Kraft seit dem 16. April 1974, BGBl. 1974 II 146 ff.

⁴Die internationale Entscheidungspraxis zu den Haager Kaufgesetzen ist zusammengefaßt in *Schlechtriem/Magnus*, Internationale Rechtsprechung zu EKG und EAG.

Trotz einer breiten Ratifizierung durch zahlreiche Staaten,⁵ einer ausführlichen Kommentierung und dogmatischen Aufarbeitung im internationalen Schrifttum⁶ sowie einer beispielhaften Transparenz einschlägiger Entscheidungen, insbesondere im Rahmen von Rechtsprechungsdatenbanken im Internet,⁷ hat sich das CISG in der Praxis noch nicht in dem Maße durchgesetzt, daß eine Titulierung als „Weltkaufrecht“⁸ angemessen wäre. Die Praxis macht von der Ausschlußmöglichkeit des Art. 6 CISG weiterhin regen Gebrauch.⁹ Hinweise darauf, daß deutsch-französische Kaufverträge eine die Anwendung des CISG favorisierende Sonderrolle spielen, gibt es nicht.¹⁰

Als einer der Gründe für die nur zögernde Aufnahme des CISG – und von internationalem Einheitsrecht überhaupt – wird an erster Stelle die generelle Zurückhaltung der Parteien angeführt, die vertrauten Regelungen des nationalen Rechts durch neue Regelungen zu ersetzen, für die nur vergleichsweise geringe Erfahrungswerte vorhanden sind und die in ihren Konsequenzen deshalb weniger überschaubar scheinen.

Im Hinblick gerade auf das CISG dürfte das Unbehagen der Praxis darüber hinaus auch auf den bruchstückhaften Zuschnitt der einheitlichen Regelung zurückzuführen sein, der ein Nebeneinander von CISG und nationalem Recht bei der rechtlichen Bewertung eines internationalen Kaufvertra-

⁵Ratifikationsstand im Oktober 2002: 62 Staaten, darunter die wichtigsten Industrienationen sowie zahlreiche Entwicklungs- und Schwellenländer; der jeweils aktuelle Ratifikationsstand kann im Internet unter der Adresse <www.CISG.law.pace.edu> abgerufen werden.

⁶Auch hier sei stellvertretend auf die Literaturdatenbank der Pace University verwiesen, die einen Teil der angeführten Literatur auch im Volltext zur Verfügung stellt, vgl. <www.CISG.law.pace.edu>. Unter dieser Adresse finden sich auch weiterführende Hinweise zu den übrigen Literaturdatenbanken zum CISG; darüber hinaus enthält die Darstellung von *Will*, *Twenty years of international sales law under the CISG*, eine Zusammenstellung der Literatur zum CISG.

⁷Vgl. nur die CISG-France Datenbank unter <www.witz.jura.uni-sb.de> sowie die CISG-online Datenbank unter <www.cisg-online.ch> jeweils mit Hinweisen zu weiteren Datenbanken.

⁸So die Bezeichnung im Titel eines Aufsatzes von *Pünder*, *Juristische Arbeitsblätter* 1991, 270–273: „Das UN-Kaufrechtsübereinkommen – Chancen für ein einheitliches Weltkaufrecht“.

⁹Vgl. den Bericht von *Koch*, *NJW* 2000, 910 f. und die Darstellung von *Will*, *UN-Kaufrecht und internationale Schiedsgerichtsbarkeit*, 146.

¹⁰Von den in der CISG-France Datenbank enthaltenen Entscheidungen zum CISG betreffen (Stand: Juli 2003) 7 von 35 Entscheidungen der CA sowie 4 von 14 Entscheidungen der Cour de Cassation Streitigkeiten zwischen deutschen und französischen Parteien. Angesichts des Umfangs des Warenverkehrs zwischen Deutschland und Frankreich erscheint der Anteil der deutsch-französischen Kaufverträge, die unter dem CISG entschieden wurden, keinesfalls überproportional.

ges unvermeidbar macht. Dieses Nebeneinander ist in Art. 7 Abs. 2 CISG auch ausdrücklich vorgesehen.

Die Beschränkung des CISG auf die Regelung lediglich eines Teils der rechtlichen Aspekte, die mit einem internationalen Kaufvertrag in Zusammenhang stehen, unter Ausklammerung von Fragen, für die international kein Vereinheitlichungsansatz in Sicht war, mußte zur Sicherung einer möglichst breiten internationalen Akzeptanz in Kauf genommen werden. So umfaßt der Regelungsbereich des CISG zwar nicht nur Kaufverträge im Sinne des deutschen Rechts, sondern auch bestimmte gleichgestellte Werkverträge (Art. 3 CISG). Art. 4 CISG stellt jedoch klar, daß nur bestimmte rechtliche Aspekte dieser Verträge geregelt werden, nämlich der Abschluß des Vertrages sowie die Rechte und Pflichten der Parteien. Dagegen wurden etwa die Wirksamkeit des Vertrages, der Eigentumswerb, die Stellvertretung, die Abtretung und die Aufrechnung nicht im CISG geregelt.

§ 2 Rechtsvereinheitlichung und strukturelle Divergenzen zwischen nationalen Rechtsordnungen

Entsprechend der generellen Zielsetzung¹ des internationalen Einheitsrechts² beansprucht das CISG die Schaffung von Rechtseinheit in einem autonom definierten Bereich des internationalen Warenkaufs. Diese Rechtseinheit wird allerdings nur dort erreicht, wo die Vereinheitlichung der Normen auch in der Anwendungspraxis umgesetzt wird,³ mit anderen Worten nur dann, wenn Normenidentität zu Rechtsanwendungsgleichheit⁴ führt. Der Verwirklichung dieser angestrebten Rechtsvereinheitlichung stehen eine Reihe von Schwierigkeiten entgegen, die sich auf unterschiedlichen Ebenen ansiedeln lassen.

Die Geltung eines einheitlichen Normtextes in den Unterzeichnerstaaten des CISG bildet die Grundlage für die angestrebte Rechtsvereinheitlichung. Jedoch birgt bereits das Vorhandensein von Texten des CISG in

¹Zu den Zielen internationalen Einheitsrechts, insbesondere der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit s. *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, 9 ff.

²Zum Begriff des Internationalen Einheitsrechts vgl. *Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, 1 und zur Abgrenzung gegenüber benachbarten Rechtsgebieten 30 ff. *Kropholler* unterscheidet zwischen strengem Einheitsrecht („wörtlich gleichlautendes Recht“) und Einheitsrahmenrecht („gemeinsamer Rahmen“ mit „Spielraum für variierende Gestaltungen“). Das CISG ist danach dem strengen Einheitsrecht zuzurechnen; deshalb wird der Begriff des Internationalen Einheitsrechts im Folgenden auch nur im Sinne des strengen Einheitsrechts verwendet.

³*Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, 242; zum Beitrag der richterlichen Tätigkeit für die Rechtsvereinheitlichung s. *Kramer*, JBl 1996, 137 (138).

⁴*Kropholler*, Internationales Einheitsrecht, 242. Zum Begriff des Entscheidungseinklangs als „formalem Ideal“ des IPR vgl. *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 35 ff.

verschiedenen Sprachen Risiken für die einheitliche Anwendung des einheitlichen Kaufrechts.⁵ Es handelt sich bei den Texten des CISG, und zwar auch bei den offiziellen Versionen, in der Regel um Übersetzungen aus dem englischen Originaltext. Übersetzungsfehler, vor allem aber Bedeutungsunterschiede zwischen den einzelnen Textfassungen konnten naturgemäß nicht ausbleiben.

Eine weitere Klippe für das Erreichen der angestrebten Rechtsvereinheitlichung liegt in individuell divergierenden Entscheidungen einzelner Gerichte der Unterzeichnerstaaten des CISG. Diese Unterschiede beruhen zu einem großen Teil auf einer fehlerhaften Anwendung der Normen des CISG oder, zumindest in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten, auf mangelnder Kenntnis, dem schlichten Übersehen von Normen des CISG.⁶ Bei dieser Art von Divergenzen handelt es sich um ein Phänomen, welches nicht spezifisch einheitsrechtlicher Natur ist, sondern auch bei der Anwendung originär nationalen Rechts durch die unterschiedlichen Gerichte innerhalb einer Rechtsordnung auftritt.

Eine spezifisch einheitsrechtliche Problematik entsteht jedoch bei dem notwendigen Zusammenwirken des CISG mit dem jeweiligen nationalen Recht. Das CISG wird als einheitlicher Normtext in die verschiedenen Rechtsordnungen implementiert, wo es aufgrund seines bruchstückhaften Charakters auf die Ergänzung durch das nationale Recht mit jeweils unterschiedlichen nationalen Strukturen angewiesen ist.⁷ Dies ist die grundlegende Problemstellung einer auf punktuelle Vereinheitlichung von Teilbereichen abzielenden Rechtsvereinheitlichung.

Über die Frage des einheitlichen Verständnisses der Normen des CISG hinaus stellt sich hier die Frage nach den Folgen des Zusammenwirkens von CISG und nationalen Regeln. Im Hinblick auf das Ziel der Rechtsvereinheitlichung ist insbesondere von Interesse, ob und in welchem Umfang die Einbettung des CISG in jeweils unterschiedliche nationale Strukturen

⁵ *Flechtner*, *Journal of Law and Commerce* 1998, 187 ff.

⁶ *Witz*, *RDAI* 2001, 253 (256) weist mit Beispielen aus der französischen Rechtsprechung zum CISG darauf hin, daß dreiviertel aller Anwendungsfehler auf einer unzureichenden Kenntnis vom Inhalt des CISG beruhen.

⁷ *Van Alstine*, *University of Pennsylvania Law Review* 1998, 687 (726) spricht von „fundamental tension with the prior legal order“.

zur Ausprägung von verschiedenen nationalen Varianten des CISG führt oder ob das CISG innerhalb seines Regelungsbereichs die divergierenden nationalen Strukturen durch eine einheitliche Regelung aufheben kann.

§ 3 Divergierende Strukturen des deutschen und französischen Rechts

Trotz ihrer relativen Nähe und dem immer stärkeren Einwirken vereinheitlichender Rechtstexte insbesondere EU-rechtlicher Herkunft unterscheiden sich die deutsche und die französische Zivilrechtsordnung immer noch in der strukturellen Erfassung einiger Kernbereiche, die auch im Zusammenhang mit Kaufverträgen relevant werden. Als Beispiel kann etwa die unterschiedliche Einordnung der Willensmängel angeführt werden, die das französische Recht als Nichtigkeitsgründe einstuft, während das deutsche Recht hier mit dem Rechtsbehelf der Anfechtung operiert.¹ Weitere strukturell bedingte Abweichungen zeigen sich beispielsweise in der Behandlung des vertraglichen Haftungsausschlusses² und in der Gestaltung der Vertragsaufhebung.³

Einer der wesentlichsten strukturellen Unterschiede betrifft schließlich Gegenstand und Verhältnis der vertraglichen und der deliktischen Haftungsordnungen zueinander. In der spezifischen Ausgestaltung dieses Verhältnisses kann eine für jede der beiden Zivilrechtsordnungen charakteristische *summa divisio* gesehen werden.⁴

Ausgangspunkt für die unterschiedlichen Perspektiven des deutschen und des französischen Rechts hinsichtlich des Zusammenspiels von vertraglicher und deliktischer Haftung ist die jeweils fundamental unterschiedliche Struktur des Deliktsrechts in den beiden Rechtsordnungen. Während im französischen Recht Haftungsgrundlage eine Generalklausel ist (Art. 1382 und 1384 CC), die von der Rechtsprechung bei Bedarf zur Regelung neuer Sachverhalte ausgebaut werden kann, beruht das deutsche

¹Die Auswirkungen des UN-Kaufrechts auf die in diesem Bereich zwischen deutschem und französischem Recht bestehenden Divergenzen hat Schluchter umfassend aufgearbeitet, vgl. *Schluchter*, Die Gültigkeit von Kaufverträgen unter dem UN-Kaufrecht.

²Vgl. zum Einfluß des CISG auf diesen Bereich *Bertrand/Calvo/Claret*, *Gaz.Pal.* 1992, *Doctrine*, 263 ff. und *Schluchter*, Die Gültigkeit von Kaufverträgen unter dem UN-Kaufrecht, 176 ff.

³Im CISG erfolgt die Vertragsauflösung gemäß Art. 49 bzw. 64 CISG wie im deutschen Recht durch Gestaltungsakt der Parteien und nicht erst durch gerichtliche Erklärung, wie im französischen Recht.

⁴Zu dieser Problemstellung vgl. bereits *Schlechtriem*, Vertragsordnung und außervertragliche Haftung.

Deliktsrecht auf dem Prinzip der enumerativen Definition einzelner durch das Deliktsrecht geschützter Rechte und Rechtsgüter (§ 823 Abs. 1 BGB).

Das Vertragsrecht hat sich in beiden Rechtsordnungen mit Bezug zu diesen Basisgegebenheiten des Deliktsrechts entwickelt und deshalb zwangsläufig auch unterschiedliche Strukturen im Bereich der vertraglichen Haftung geschaffen. Dabei bildet das Zusammenspiel von vertraglicher und deliktischer Haftung innerhalb der deutschen und der französischen Rechtsordnung jeweils ein in sich geschlossenes System, dessen Elemente und Strukturen aufeinander abgestimmt sind.

§ 4 Problemstellung

Ein Teil der vertraglichen Haftung wird im deutschen und im französischen Kaufrecht nunmehr durch das Haftungssystem des CISG ersetzt, das sowohl von den deutschen als auch von den französischen Haftungsregeln abweicht und auf einer eigenen Systematik und einem eigenen Begriffsapparat beruht.¹ Durch das Hinzutreten des CISG und dem daraus folgenden Nebeneinander von vereinheitlichten und unvereinheitlichten Haftungsregeln in jeder der beiden Rechtsordnungen ist eine Neubestimmung des Verhältnisses von vertraglicher und deliktischer Haftung erforderlich.

Ob die einheitlichen Haftungsregeln des CISG tatsächlich auch im Ergebnis zu einer Vereinheitlichung des deutschen und des französischen Rechts im Hinblick auf das Verhältnis von vertraglicher und deliktischer Haftung führen oder ob die nationalen Gefüge im Ergebnis eher noch mehr auseinanderdriften, ist keinesfalls von vornherein klar. Denn die Einführung eines einheitsrechtlichen Elementes in unterschiedliche nationale Strukturen muß nicht zwangsläufig zu gleichen Ergebnissen führen.

Die im folgenden zu untersuchende Frage lautet also, wie sich das Verhältnis von vertraglicher und deliktischer Haftung im deutschen und im französischen Recht auf die Haftung nach dem CISG auswirkt und in welchem Maße die Haftung aus internationalen Kaufverträgen im deutsch-französischen Kontext tatsächlich vereinheitlicht wird. Aus Sicht des CISG kann die Problemstellung dahingehend formuliert werden, daß die Auswirkungen des in den nationalen Rechtsordnungen bestehenden Spannungs-

¹*Kastely*, Unification and Community, A rhetorical analysis of the United Nations Sales Convention, <www.CISG.law.pace.edu/CISG/biblio/kastely>.

verhältnisses zwischen Vertrag und Delikt auf die vom CISG angestrebte Rechtsvereinheitlichung ermittelt werden sollen.

§ 5 Gang der Untersuchung

Bei der Annäherung an eine Lösung für die oben skizzierte Problemstellung stellt sich zunächst die Frage nach der Methode, die für die Bewältigung von Divergenzen zwischen unterschiedlich strukturierten nationalen Rechtsordnungen und zur Gewährleistung von Rechtsanwendungsgleichheit durch das CISG zugrunde gelegt werden kann (Teil 1).

Im Anschluß daran wird zu untersuchen sein, ob durch die Einbettung des CISG in die unterschiedlichen Strukturen des deutschen und des französischen Rechts das spezifische Spannungsverhältnis zwischen Vertrag und Delikt in den beiden Rechtsordnungen im Sinne einer Vereinheitlichung der Haftung aufgelöst wird, oder ob die bestehenden Divergenzen fortbestehen und in das CISG hineingetragen werden (Teil 2). Dies soll anhand der Haftung für Schäden im Zusammenhang mit Beschaffenheitsmängeln und am Beispiel der vorvertraglichen Haftung untersucht werden.

Zur Darstellung des deutschen Rechts sei noch angemerkt, daß sowohl das bis zum 31.12.01 geltende Schuldrecht, als auch das danach im Zuge der Schuldrechtsreform in Kraft getretene neue Schuldrecht berücksichtigt werden. Gemäß Art. 229 § 5 EGBGB gilt das alte Recht weiterhin für die vor dem 01.01.02 abgeschlossenen Verträge, es sei denn, es handelt sich um Dauerschuldverhältnisse, auf die das neue Recht nach einer Übergangszeit ab dem 01.01.03 anwendbar ist.¹ An den Stellen, an denen sich durch das neue Schuldrecht Änderungen im Vergleich zur früheren Rechtslage ergeben, wird auf die Unterschiede hingewiesen werden.

¹Einzelne Lieferverträge, die in Ausführung eines als Rahmenvertrag ausgestalteten Dauerschuldverhältnisses abgeschlossen werden, sollen selbst dann nach neuem Recht behandelt werden, wenn der Rahmenvertrag selbst noch für eine Übergangszeit altem Recht unterliegt, vgl. *Heinrichs* in: *Palandt*, Ergänzungsband, Art. 229 § 5 EGBGB Rn. 7.

1. Teil

Methodische Grundlagen

I. Kapitel

Notwendigkeit einer eigenständigen Methode der Rechtsfindung

Das CISG enthält in Art. 7 Zielvorgaben für die Rechtsfindung, aus denen sich verbindliche methodische Vorgaben ableiten lassen. Die praktische Tragweite dieser Zielvorgaben hängt davon ab, wie stark die in den nationalen Rechtsordnungen jeweils zugrunde gelegte methodische Vorgehensweise der Rechtsfindung durch spezifisch nationale Erwägungen geprägt ist.

§ 1 Abhängigkeit der Methode der Rechtsfindung von der jeweiligen nationalen Rechtsordnung

I. Methode der Rechtsfindung als determinierendes Element einer Rechtsordnung

Nach einem Modell von Constantinesco kann das für eine Rechtsordnung charakteristische, aus dem sich die „spezifische Individualität“ der jeweiligen Rechtsordnung ergibt, durch eine Reihe von determinierenden Elementen zum Ausdruck gebracht werden.¹ Die determinierenden Elemente sind dadurch gekennzeichnet, daß sich sowohl in den einzelnen

¹Constantinesco vergleicht die Struktur einer Rechtsordnung mit der eines Atoms, wobei die determinierenden Elemente als rechtliche Elementarteilchen den Kern der

sind dadurch gekennzeichnet, daß sich sowohl in den einzelnen Elementen, als auch im Zusammenspiel dieser Elemente das der Rechtsordnung zugrunde liegende Wertesystem und die teleologische Ausrichtung abbilden.²

Eines der determinierenden Elemente in diesem Modell ist die „Gesetzes- und Rechtsauslegung“.³ Mithin kommt gerade auch in der Methode der Rechtsfindung das für eine bestimmte Rechtsordnung charakteristische zum Ausdruck. Zwischen den spezifischen Strukturen einer Rechtsordnung und der Methode der Rechtsfindung besteht eine gegenseitige Abhängigkeit.

Das Modell der determinierenden Elemente wurde entwickelt, um objektive Kriterien für die Einordnung der Rechtsordnungen in Rechtskreise zu gewinnen, so daß sich verschiedene Rechtskreise anhand ihrer determinierenden Elemente unterscheiden lassen.⁴ Selbst Rechtsordnungen desselben Rechtskreises variieren jedoch zumindest im Hinblick auf die Methode der Rechtsfindung.⁵ Die methodischen Unterschiede zwischen Rechtsordnungen desselben Rechtskreises bei der Rechtsfindung lassen sich damit erklären, daß sich in der Methode der Rechtsfindung „wie in einem mathematischen Punkt eine ganze Reihe von Grundprinzipien konzentrieren und widerspiegeln, die das Profil der betreffenden Rechtsordnung formen und prägen.“⁶

Rechtsordnung bilden. Die übrigen Elemente bezeichnet *Constantinesco* als fungible Elemente, vgl. *Constantinesco*, Rechtsvergleichung, Bd. I, 263.

²*Constantinesco*, Rechtsvergleichung, Bd. I, 264.

³*Constantinesco*, Rechtsvergleichung, Bd. I, 266 führt insgesamt neun determinierende Elemente an: Die Auffassung vom Recht und die Rolle des Rechts; die Ideologie, die das Recht beeinflusst und seine Beziehung zur Staatsgewalt bestimmt; die Beziehung zwischen Gesellschaftswirklichkeit und Rechtsnorm; die Wirtschaftsverfassung; die Konzeption und Rolle des Staates; die Grundrechte der Bürger und deren Grundlage; die Rechtsquellen und ihre Hierarchie; die Gesetzes- und Rechtsauslegung und die Stellung des Richters und seine Rolle bei der Auslegung; die Rechtsbegriffe und die grundlegenden Rechtskategorien.

⁴*Constantinesco*, Rechtsvergleichung, Bd. I, 271.

⁵*Constantinesco*, Rechtsvergleichung, Bd. II, 230. Dazu steht allerdings die vom Autor in Bd. I, 272 seines Werkes getroffene Feststellung im Widerspruch, daß sich Rechtsordnungen des gleichen Rechtskreises, insbesondere das deutsche und französische Recht, nur in „fungiblen“ Elementen unterscheiden, wozu die Methode der Rechtsfindung gerade nicht gehören soll.

⁶*Constantinesco*, Rechtsvergleichung, Bd. II, 231 Als Beispiel für Grundprinzipien, die sich in der Methode der Rechtsfindung spiegeln, führt *Constantinesco* u.a. die Auffassung der Rechtsordnung vom Recht und seiner Funktion, die Beziehungen zwischen Regierenden und Regierten, das Verhältnis von Exekutive und Legislative zur Judikative, die Rolle der Parteien im Staat, die Rolle des Staates in der Justizverwaltung sowie die Stellung des Richters an.

Sachregister

- Abbruch von Vertragsverhandlungen, 188 ff., 202ff., 216ff.
- Abschlußfreiheit, 188, 214
- action directe
 - , Begrenzung, 113 ff.
 - , CISG, 131, 158 ff.
 - , dogmatische Grundlage, 105 ff.
 - , Haftungspflichtiges 112 ff.
 - , kollisionsrechtliche Qualifikation, 162 ff.
 - , Korrektivfunktion, 109 ff.
 - , materiell anwendbares Recht, 171 ff.
 - , Systematik, 103 ff.
 - , Umfang, 111 ff.
- action oblique, 104 f.
- Analogie, 49 f.
- Angleichung, 70 f.
- Angleichungspflichten, 100
- Annahme, 219 ff.
- Annahmefrist, 205
- Anspruchskonkurrenz
 - , echte, 83, 138
 - , eingeschränkte, 139
- Anwendungsvarianten, nationale, 19
- Äquivalenzinteresse, 80
- Argumentationsmodell, 55
- Aufwendungen, 130
- Ausschluß des CISG , 2
- ausländische Entscheidungen, 20 f.
- Auslegungskorrektiv, 28
- Begriffsapparat, 37
- Beratungspflicht, 186
- Bindungswirkung, der Offerte, 205
- bonne foi, 194 f.
- bref délai, 91
- case-law, 14
- cic
 - , Fallgruppen, 179 ff.
 - , Haftungsumfang, 186 f.
 - , Rechtsnatur, 179 ff.
 - , Verhältnis zu spezielleren Rechtsbehelfen, 184
- civil law, Methodenkanon, 33 f.
- consommateur, 114, 199
- contractualisation, 108
- délictualisation, 108
- deliktische Haftung
 - , Deutschland, 75 ff.
 - , Frankreich, 88 ff.
- Deliktsstatut, 137
- Deontologie der Vertragsverhandlungen, 194
- determinierendes Element, 9 ff.
- double limite, 113 ff.
- Durchgriffshaftung, 103
- Eigentumsverletzung, 79 ff.
- Entscheidungskultur, internationale, 26
- Entscheidungspraxis, internationale, 20 f., 41
- Entscheidungsstil, Cour de Cassation, 27
- Entwicklungsfehler, 124
- EuGVÜ, 165
- EVÜ, 51
- Fahrlässigkeit, grobe, 244
- Fallnorm, 60
- faute, 89 f.
- Fehlerbegriff, 101, 154 f.
- Formfreiheit, 50
- Garantiehaftung, 122 ff.
- garde
 - , de la structure 90
 - , du comportement 90
- Gefährdungshaftung, 97
- Gerechtigkeit, materielle, 20 ff.
- grammatische Auslegung, 11, 35
- Grundsätze, allgemeine, 47 ff.
- Gutgläubensgrundsatz, 28 ff.
 - , autonome Ausgestaltung, 31
 - , Funktion, 28 ff.
 - , internationaler Handel, 31 ff.

- , Lückenfüllung, 30
- , Norminterpretation, 28
- , Vertragspflichten, 28
 - , vorvertragliche Haftung, 212 ff.
- Haager Kaufrechtsübereinkommen, 1, 39
- Haager Übereinkommen über das auf die Produkthaftung anwendbare Recht vom 2. Oktober 1973, 162 ff.
- Haftungsbefreiung, 102, 122 ff.
- Haftungsbeschränkungsklauseln, 91, 114
- Handelsbräuche, 56
- Handlungshaftung, 89
- Harmonisierungsbedarf, 38
- Hersteller, 100
- Hinweispflicht, 240
- historische Auslegung, 38 f.
- Immaterialgüterrechte, 240 ff.
- Informationsbeschaffung, 199 f.
- Informationsgefälle, 199
- Informationsnähe, 247 f.
- Informationspflichten
 - , CISG, 229 ff.
 - , Folgen der Verletzung, 201 ff.
 - , Funktion, 198
 - , Inhalt 182 f., 196 ff.
- Informationsrisiko,
 - , rechtliche Beschaffenheit, 240 ff.
 - , Sachbeschaffenheit, 230 ff.
- Integritätsinteresse, 80
- invitatio ad offerendum, 216
- Irrtum, 196
- Kausalzusammenhang, 121
- Kette von Kaufverträgen, 107 ff., 160 ff.
- Kodifikationsstil, 13
- Kollisionsrecht, 51
- Konkurrenzregel, 65
- Konkurrenzverhältnis,
 - allgemein, 65
 - , CISG und deliktische Schadensersatzansprüche, 134 f.
 - , CISG und vertragliche Ansprüche, 132 ff.
- Konsensfähigkeit
 - , internationale 24 ff.
 - , materiellrechtliche Anforderungen, 25
 - , verfahrensrechtliche Anforderungen, 25
- lettre d'intention, 209 ff.
- lex causae Qualifikation, 168 ff.
- lex fori Qualifikation, 164 ff.
- lex loci protectionis, 242
- lex mercatoria, 63
- Lücke
 - , Ausfüllen, 48 ff.
 - , Bestimmen, 45 ff.
 - , externe, 45
 - , interne, 45
- Lückenfüllung, 44 ff.
- Mangelfolgeschaden, 72
- Mangelschaden, 72
- Mangelunwert, 82
- Maßstab des Vernünftigen, 50
- Materialien, 38
- Modeilfunktion, 17
- Modellgesetz, 17
- Nachforschungspflicht, 240
- Näheverhältnis, 115, 179
- Nichtigkeitsklage, 200
- non-cumul
 - , Ausnahmen, 92
 - , dogmatische Rechtfertigung, 92
 - , Funktion, 92
 - , Grundsatz, 91 ff.
 - , Inhalt, 93
- Normenwiderspruch, 68
- Normlücke, 45
- Obliegenheiten, 127, 229
- Offerte, 216
- operative facts, 137
- Parteiautonomie, 50
- Parteien, 130 ff.
- Personenschäden, 118 f.
- persuasive authority, 20 f.
- Principles of European Contract Law, 52
- Privatautonomie, 191
- Privilegierung, des Gläubigers, 103
- ProdHaftG, 87
- Produkthaftung
 - , CISG, 120 f.
 - , Freizeichnungsmöglichkeit, 99
 - , spezialgesetzliche, 98 ff.
 - , vertragliche 94 ff.
- Produkthaftungsrichtlinie, 94 f.
- Professionnel, 114, 199
- pVV, 72 f

- Rechtsfindung
 - , autonome, 15 ff.
 - , Internationalität, 20 ff.
 - , Methode, 9 ff.
 - , materiellrechtliche Anforderungen, 25
 - , nationale Rechtsinstitute, 17
 - , verfahrensrechtliche Anforderungen, 25
 - , Vergleich Deutschland und Frankreich, 12 ff.
 - , Zielvorgaben, 16 ff.
- Rechtsgüter, 78
- Rechtssicherheit, 20, 204
- Rechtsvereinheitlichung, 3 ff.
 - , Scheitern 19 f.
- Rechtsvergleichung, 41 ff.
- Rechtswidrigkeit, 75
- Regelungsabsicht, 40 f.
- Regelungsbereich, 45 f.
- Regelungslücke, 45
- Regreßansprüche, 158 f.
- Relativität der Vertragswirkungen, 132
- Rest-Frage, 170, 215
- Risikoaufteilung,
 - , CISG, 123
 - , vertragliche 83 ff.
 - , Überlagerung durch Deliktsrecht, 83 ff.
- Sachhalterhaftung, 89
- Sachkunde, 233 f., 247 f.
- Sachschäden, 119 ff.
- Schadensersatzansprüche
 - , CISG, 117 ff.
 - , deliktische, 75
 - , vertragliche, 72 ff.
 - , Verjährung, 73
- Schadensminderung, 129 f.
- Schiedsgerichte, 62 ff.
- sécurité, obligation de, 94 ff., 111, 159
- Stoffgleichheit, 82
- strukturelle Divergenzen,
 - , allgemein, 4 f.
 - , im deutsch-französischen Verhältnis, 5
- Subsidiärrechtsordnung, 68 f.
- systematische Auslegung, 11 f., 36 f.
- Täuschung, 196
- teleologische Auslegung, 40 ff.
- teleologische Reduktion, 68
- Territorialitätsgrundsatz, 241 ff.
- Textfassungen, 36
- théorie de l'accessoire, 107 ff.
- Totaireparation, 61, 91, 128
- Unidroit, 52
- Unidroit Principles, 52 ff.
- Uniformität, 20
- Verdrängung
 - , des deutschen Rechts, 144 f.
 - , des französischen Rechts, 153 ff.
 - , des ProdHaftG, 150
- Verhandlungspflichten
 - , Folgen der Verletzung, 207 ff.
 - , Funktion, 202 ff.
 - , Inhalt, 202 ff.
- Verjährung, 73, 85
- Verkehrssicherungspflichten,
 - , allgemein, 75 f.
 - , vorvertragliche, 179 ff.
- Verletzungshandlung, 75
- Verschulden, 75
- Verschuldensmaßstab, 246
- Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter, 115
- Vertragsgerechtigkeit, 109 ff.
- Vertragsgruppe, 107
- Vertragsverhandlungen, 179
- Vertrauenstatbestand, 188; 204, 218 ff.
- Verweisung, materiellrechtliche, 56
- Verwendungsstaat, 235 V
- erwendungszweck
 - , besonderer, 234
 - , gewöhnlicher, 231
- völkerrechtliche Auslegungsmethoden, 33
- völkerrechtliche Übereinkommen, 151 f.
- Voraussehbarkeitsregel, 128 f.
- Vorgaben, öffentlich-rechtliche, 235 ff.
- Vorverkäufer, 104
- Vorvertragliche Haftung
 - , allgemein, 193
 - , CISG, 213 ff.
 - , Deliktsrecht, 194 ff.
 - , Vertragsrecht, 209 ff.
- Wechselgesetz, 20 ff.
- weiterfressende Mängel, 81 ff.
- Werkvertrag, 83

- Wertungswidersprüche, 40
Widerruf, 205 ff., 217 ff.
Wiener Konferenz, 39
Wiener Vertragsrechtskonvention, 34, 40
Willensbildung, 198
Willensmängel, 196
- Wortlaut, Bindung, 41
Zinssatz, Bestimmung, 61
Zubehör, der Kaufsache, 107 f.
Zulieferer, 76
Zwischenhändler, 125 f.